

Sitzung des Ortsgemeinderates Gierschnach

Am Donnerstag, 04.05.2023, findet um 19:00 Uhr, **im** Bürgerhaus in Gierschnach eine Sitzung des Ortsgemeinderates Gierschnach mit folgender Tagesordnung statt:

Über die Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld (www.maifeld.de) gelangen Sie über "Rathaus & Bürgerservice > Ratsinformationssystem > Bürgerinfoportal" zum Bürgerinfoportal, in dem Ihnen eine öffentliche Einladung ohne Anlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung steht. Sie wird bei Bedarf bis zum Sitzungstag aktualisiert.

Öffentlicher Teil:

- 1) Einwohnerfragestunde
- 2) Vorschlag für einen Wahltermin zur Neuwahl der Ortsbürgermeisterin / des Ortsbürgermeisters
- 3) Wahl eines besonderen stellvertretenden Wahlleiters nach § 59 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz
- 4) Wahl einer Person in die Vorschlagsliste für Schöffen
- 5) Antrag der Jagdgenossenschaft Gierschnach auf Gewährung eines Zuschusses für Schneid- und Mulcharbeiten
- 6) Beitritt zum Kommunalen Klimapakt KKP
- 7) Kommunales Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation
- 8) Bauangelegenheiten / Bauanträge
- 9) Mitteilungen und Beantwortung von evtl. schriftlichen Anfragen

Im Anschluss an den öffentlichen Teil findet ein nicht öffentlicher Teil statt.

Gierschnach, 24. April 2023
Ortsgemeinde Gierschnach

MATTHIAS HÖRSCH
Erster Beigeordneter

Einwohnerfragestunde

Im Rahmen der Sitzung des Ortsgemeinderates Gierschnach am 04.05.2023 **im** Bürgerhaus in Gierschnach findet unter Tagesordnungspunkt 1) eine Einwohnerfragestunde statt.

Die Einwohnerfragestunde soll allen Einwohnern des Gemeindegebietes die Gelegenheit geben, Fragen aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung zu stellen, sowie Anregungen und Vorschläge

zu unterbreiten. Fragen sollen dem Ersten Beigeordneten nach Möglichkeit drei Tage vor der Sitzung schriftlich zugeleitet werden.

Fragen, Anregungen und Vorschläge sollen kurzgefasst sein und einschließlich ihrer Begründung die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.

Eine Beschlussfassung für die Beantwortung der Fragen oder über die inhaltliche Behandlung vorgetragener Anregungen und Vorschläge findet im Rahmen der Einwohnerfragestunde nicht statt.

Ich würde mich über eine zahlreiche Beteiligung der Einwohner freuen.

Ortsgemeinderat Gierschnach

TOP-Nr.: 1 Einwohnerfragestunde (Giersch/557/2023)

öffentlicher Teil

Den Einwohnern wurde die Gelegenheit gegeben, über Angelegenheiten des örtlichen Bereiches Fragen zu stellen.

Ortsgemeinderat Gierschnach

TOP-Nr.: 2 Vorschlag für einen Wahltermin zur Neuwahl der Ortsbürgermeisterin / des Ortsbürgermeisters (Giersch/555/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 1

Sachverhalt:

Der Ortsbürgermeister Manfred Görgen hat mit Schreiben vom 21.04.2023 beantragt, sein Amt zum 30.04.2023 niederzulegen. Dieser Bitte wurde mit Entlassungsverfügung durch den Ersten Beigeordneten nachgekommen. Eine entsprechende Neuwahl ist daher durchzuführen.

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz als Aufsichtsbehörde setzt nach § 60 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWG) den Wahltag und den Tag einer etwa notwendig werdenden Stichwahl für die Wahl der Ortsbürgermeisterin / des Ortsbürgermeisters fest. Die Gemeinde hat hier ein Vorschlagsrecht. Beide Termine müssen jeweils ein Sonntag sein. Stichwahlen haben innerhalb von 21 Tagen nach der ersten Wahl stattzufinden.

Nach § 53 Abs. 5 Gemeindeordnung (GemO) soll die Wahl der ehrenamtlichen Ortsbürgermeisterin / des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters spätestens drei Monate nach Freiwerden der Stelle durchgeführt werden. Der Termin der Stichwahl kann außerhalb dieser Dreimonatsfrist liegen. Ausgehend vom Zeitpunkt des Freiwerdens der Stelle mit Ablauf des 31.07.2023 ist demzufolge die Neuwahl bis zum Sonntag den 30.07.2022 durchzuführen. Dieser Termin befindet sich allerdings in den Sommerferien und ist damit im Hinblick auf Wahlbeteiligung und Besetzung des Wahlvorstandes etc. wenig sinnvoll. Eine Verschiebung der Wahl vor die Sommerferien ist terminlich nicht einzuhalten um alle organisatorischen Abläufe und Wahlrechtlichen Termine sicherzustellen.

Es wird daher von Seiten der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld als sinnvoll und zweckmäßig erachtet, den Termin für die Neuwahl auf den 10.09.2023 festzulegen, da in Rheinland-Pfalz die Sommerferien bis zum 31.08.2023 andauern. Eine Wahl am 10.09.2023 hätte zur Folge, dass die Wahlausschusssitzung zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge (findet auch statt, wenn keine Wahlvorschläge eingehen) zwischen dem 24.07.2023 und dem 31.07.2023 stattfinden müsste. Hier ist eine Wahlausschusssitzung am 24.07.2023 (Erster Ferientag) durchaus denkbar.

Der Termin für eine etwaig notwendige Stichwahl sollte im Falle der Festlegung des Wahltages auf den 10.09.2023, 14 Tage nach dem Wahltermin, also auf den 24.09.2023, festgelegt werden.

Bereits spätestens am 69. Tag vor der Wahl endet die gesetzliche Frist für die öffentliche Bekanntmachung über den Wahltag und über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen. Ausgehend vom vorgeschlagenen Wahltermin ist dies der 03.07.2023. Demzufolge muss die Bekanntmachung in der Ausgabe der Maifelder Nachrichten vom 29.06.2023 erfolgen.

Wird kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Ortsbürgermeisterin / der Ortsbürgermeister gemäß § 53 Abs. 2 GemO vom Gemeinderat gewählt.

In der sogenannten Interimszeit zwischen dem Freiwerden des Amtes und der Ernennung der neu gewählten Ortsbürgermeisterin / des neu gewählten Ortsbürgermeisters ist der Erste Beigeordnete zur Übernahme der Aufgabe berufen.

Das Stimmrecht des Vorsitzenden, der nicht gewähltes Ratsmitglied ist, ruht gemäß § 36 Abs. 3 Nr. 2 GemO bei allen Beschlüssen, die sich auf die Vorbereitung der Wahl des Ortsbürgermeisters / der Ortsbürgermeisterin beziehen.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium schlägt der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz vor, den Termin für die Neuwahl der Ortsbürgermeisterin / des Ortsbürgermeisters auf den 10.09.2023 festzulegen. Etwaige Stichwahlen finden am 24.09.2023 statt.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Ab- stimmung	
Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	einst.	mehr.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Ortsgemeinderat Gierschnach	04.05.2023	Giersch/55 5/2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Ortsgemeinderat Gierschnach

TOP-Nr.: 3 Wahl eines besonderen stellvertretenden Wahlleiters nach § 59 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (Giersch/556/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 1

Sachverhalt:

Der Ortsbürgermeister Manfred Görgen hat mit Schreiben vom 21.04.2023 beantragt, sein Amt zum 30.04.2023 niederzulegen. Dieser Bitte wurde mit Entlassungsverfügung durch den Ersten Beigeordneten, Herrn Mattias Hörsch, nachgekommen. Eine entsprechende Neuwahl ist daher durchzuführen.

Wahlleiter für die Neuwahl der Ortsbürgermeisterin / des Ortsbürgermeisters der Ortsgemeinde Gierschnach ist nach § 7 Kommunalwahlgesetz (KWG) der Ortsbürgermeister, bei seiner Verhinderung der zu seiner allgemeinen Vertretung berufene Beigeordnete. Nach § 50 Abs. 2 der Gemeindeordnung handelt es sich hierbei um den Ersten Beigeordneten.

Der Erste Beigeordnete ist aufgrund des Ausscheidens des Ortsbürgermeisters gemäß den Regelungen des KWG Wahlleiter und für die Vorbereitung und Durchführung der Direktwahl verantwortlich. Nimmt der Wahlleiter als Bewerber an der Ortsbürgermeisterwahl teil, kann er gemäß § 59 Abs. 1 KWG nicht Wahlleiter für diese Wahl sein.

In einem solchen Fall treten grundsätzlich an die Stelle des Wahlleiters die weiteren Beigeordneten, sofern sich diese nicht ebenfalls bewerben. Da die aktuell gültige Hauptsatzung der Ortsgemeinde Gierschnach einen Beigeordneten vorsieht, ist nach § 59 Abs. 2 S. 2 KWG ein besonderer Wahlleiter sowie ein besonderer Stellvertreter durch den Ortsgemeinderat zu wählen.

Das Stimmrecht des Vorsitzenden, der nicht gewähltes Ratsmitglied ist, ruht gemäß § 36 Abs. 3 Nr. 1 GemO bei Wahlen.

Beschlussvorschlag 1:

Gemäß § 40 Abs. 5 Satz 1 2. Halbsatz GemO beschließt das Gremium, die Wahl in offener Abstimmung durchzuführen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung	z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.					
Ortsgemeinderat Gierschnach	04.05.2023	Giersch/556/2023										
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund			

Beschlussvorschlag 2:

Das Gremium wählt folgendes Mitglied zur / zum besonderen stellvertretenden Wahlleiter/in nach § 59 Abs. 2 KWG:

Nimmt der Erste Beigeordnete als Bewerber/in an der Wahl der Ortsbürgermeisterin / des Ortsbürgermeisters teil, so wird die Gewählte / der Gewählte besonderer Wahlleiter.

Etwaige Anträge:**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab- stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Ortsgemeinderat Gierschnach	04.05.2023	Giersch/55 6/2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Beschlussvorschlag 3:

Das Gremium wählt folgendes Mitglied zur / zum Stellvertreter des besonderen stellvertretenden Wahlleiters / Wahlleiterin nach § 59 Abs. 2 KWG:

Etwaige Anträge:**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab- stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Ortsgemeinderat Gierschnach	04.05.2023	Giersch/55 6/2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

TOP-Nr.: 4 Wahl einer Person in die Vorschlagsliste für Schöffen (Giersch/554/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 1

Sachverhalt:

In diesem Jahr wird die Wahl der Schöffen für die Wahlperiode 2024 – 2028 durch die Amtsgerichte vorgenommen. Hierzu stellen die Gemeinden gemäß §§ 36 Abs. 1, 77 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in jedem Wahljahr eine Vorschlagsliste "Schöffen" auf. Die Zahl der zu wählenden Personen je Gemeinde wird vom Präsidenten des Landgerichts Koblenz festgesetzt. Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Das Amt des Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann gemäß § 31 GVG nur von Deutschen versehen werden.

Die Gemeinden haben bei der Aufstellung der Vorschlagslisten sorgfältig zu prüfen, ob die vorgeschlagenen Personen für das Amt eines Schöffen geeignet sind. In die Vorschlagsliste nicht aufzunehmen sind Personen, die

- unfähig zur Übernahme des Amtes sind (§ 32 GVG),
- aus persönlichen Gründen nicht zu dem Amt eines Schöffen berufen werden sollen (§ 33 GVG)
- aus beruflichen Gründen nicht zum Amt eines Schöffen berufen werden sollen (§ 34 GVG)

In der Anlage sind die vorgenannten gesetzlichen Grundlagen zur Übersicht abgedruckt.

Den Personen, die für eine Aufnahme in die Vorschlagsliste in Betracht kommen, ist zuvor Gelegenheit zu geben, sich zu ihrer Benennung zu äußern. Im Bewerbungsformular, das die meisten Bewerber vorab ausgefüllt haben, haben viele ihre Intention dargelegt.

Für die Aufnahme einer jeden Person in die Vorschlagsliste "Schöffen" ist die Zustimmung von **zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Zahl des Gemeinderates** erforderlich. Bei der Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste handelt es sich um eine Wahl im Sinne der Gemeindeordnung, mit der Folge, dass gemäß § 36 Abs. 3 Nr. 1 Gemeindeordnung (GemO) das Stimmrecht des Vorsitzenden, der nicht gewähltes Ratsmitglied ist, ruht. Soweit sein Stimmrecht ruht, wird der Vorsitzende bei der Berechnung der Stimmenmehrheit nicht mitgezählt. Ausschlussgründe finden bei Wahlen gemäß § 22 Gemeindeordnung keine Anwendung. Der Gemeinderat kann gemäß § 40 Abs. 5 Halbsatz 2 GemO mit der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder beschließen, die Wahl in offener Abstimmung durchzuführen.

Die Ortsgemeinde Gierschnach soll eine Person in die Vorschlagsliste Schöffen wählen.

Da es entscheidend darauf ankommt, für das Schöffenamtsamt Personen zu gewinnen, die für diese Tätigkeit ein besonderes Interesse haben, sollen Personen, die sich bewerben, bei Eignung nach Möglichkeit berücksichtigt werden (vgl. Ziffer 2.10 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz, des Ministeriums des Innern und für Sport und des Ministeriums für Familie, Frauen, Kultur und Integration vom 6. Dezember 2022).

Bisher liegen aus der Ortsgemeinde keine Bewerbungen vor.

Beschlussvorschlag 1:

Gemäß § 40 Abs. 5 Hs. 2 GemO beschließt das Gremium, die Wahl in offener Abstimmung durchzuführen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Ortsgemeinderat Gierschnach	04.05.2023	Giersch/554/2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Beschlussvorschlag 2:

Das Gremium wählt folgende Person in die Vorschlagsliste Schöffen:

Name, Vorname, Beruf

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Ortsgemeinderat Gierschnach	04.05.2023	Giersch/554/2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Ortsgemeinderat Gierschnach

TOP-Nr.: 5 Antrag der Jagdgenossenschaft Gierschnach auf Gewährung eines Zuschusses für Schneid- und Mulcharbeiten (Giersch/560/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Die Jagdgenossenschaft Gierschnach hat mit Schreiben vom 06.04.2023 einen Zuschuss für ausgeführte Schneid- und Mulcharbeiten in Höhe von 150,00 EUR beantragt. Die Arbeiten wurden vom Forstbetrieb Koll, Kerben-Minkelfeld, ausgeführt. Die Kosten hierfür beliefen sich auf 535,50 EUR.

Der Antrag der Jagdgenossenschaft sowie die Rechnung über die ausgeführten Arbeiten sind in der Anlage beigelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei der Buchungsstelle 55590.523100 stehen Mittel in Höhe von 1.000,00 EUR zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt, der Jagdgenossenschaft einen Zuschuss in Höhe von 150,00 EUR für die Schneid- und Mulcharbeiten zu gewähren.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Ortsgemeinderat Gierschnach	04.05.2023	Giersch/560/2023									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

TOP-Nr.: 6 Beitritt zum Kommunalen Klimapakt KKP (Giersch/552/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Der Verbandsgemeinderat Maifeld hat im Dezember 2022 beschlossen, am Kommunalen Klimapakt Rheinland-Pfalz (KKP) teilzunehmen. Da die Bewerbung für den KKP gesammelt durch die Verbandsgemeinden erfolgen soll, werden folglich die Gemeinden der Verbandsgemeinde Maifeld auf Teilnahme am KKP abgefragt.

Zukünftig werden für teilnehmende Kommunen bei Landesförderungen höhere Förderquoten in Aussicht gestellt.

Informationstext zum Förderprogramm:

Gemäß gemeinsamer Erklärung über den Kommunalen Klimapakt Rheinland-Pfalz (KKP) können die Kommunen ab 1. März 2023 dem kommunalen Klimapakt beitreten.

Mit dem Beitritt geht eine Kommune eine Selbstverpflichtung ein, besonders ambitioniert im Bereich des Klimaschutzes bzw. der Anpassung an die Klimawandelfolgen vorzugehen, und erhält im Gegenzug eine gezielte, bedarfsorientierte und individuelle Beratung und Begleitung im Bereich Klimaschutz und Anpassung an die Klimawandelfolgen.

Voraussetzung für den Beitritt ist u. a. ein entsprechender Beschluss des Gemeinderats, des Stadtrats bzw. des Kreistags mit dieser Selbstverpflichtung. Weiterhin sind dazu bis zu fünf konkrete Maßnahmen zu nennen, die die Kommune dazu umsetzen möchte.

Beratungsvorlage:

1. Gegenstand und Ziel des Beschlusses

Gegenstand und Ziel des Beschlusses ist der Beitritt zum Kommunalen Klimapakt Rheinland-Pfalz (KKP). Dieses Angebot wurde von den kommunalen Verbänden und dem Land ausgearbeitet. Mit dem Beitritt verpflichtet sich eine Kommune, ihre Aktivitäten im Bereich des Klimaschutzes (Reduktion der Treibhausgasemissionen bzw. Ausbau von CO₂-Senken) bzw. der Anpassung an die Klimawandelfolgen (Hitze, Dürre, Starkregen usw.) zu forcieren und besonders ambitioniert vorzugehen. Hierzu benennt jede Kommune bis zu fünf Ziele bzw. Maßnahmen, die sie in Angriff zu nehmen beabsichtigt; diese sind Ausgangspunkt für eine individuelle und „maßgeschneiderte“ Beratung, die für jede beitretende Kommune im Hinblick auf die konkrete Umsetzung solcher Maßnahmen zusätzlich über den KKP angeboten wird.

2. Allgemeiner Hintergrund

Im Rahmen des Pariser Klimaschutzabkommens hat sich das Land Rheinland-Pfalz zum Ziel gesetzt, die Emissionen an Treibhausgasen drastisch zu reduzieren und bis spätestens 2040 (lt. Koalitionsvertrag) klimaneutral zu werden – und so dazu beizutragen, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur möglichst auf 1,5 Grad Celsius zu begrenzen.

Zudem gilt es, die Folgen des Klimawandels durch geeignete und wirksame Anpassungsmaßnahmen zu bewältigen.

Dazu bedarf es erheblicher Anstrengungen auf allen politischen und gesellschaftlichen Ebenen, auch und insbesondere auf der kommunalen Ebene. Denn auf dieser Ebene werden die konkreten Rahmenbedingungen für die notwendigen Maßnahmen gesetzt, insbesondere in den Bereichen Bauleitplanung, Erzeugung erneuerbarer Energien sowie Mobilität / ÖPNV.

Die Kommunalen Spitzenverbände, der Verband kommunaler Unternehmen (Vku), die Energieagentur Rheinland-Pfalz und die Landesregierung, vertreten durch das federführende Klimaschutzministerium (MKUEM) einschließlich des Rheinland-Pfalz Kompetenzzentrums für Klimawandelfolgen (KfK), sowie das Wirtschafts- und Innenministerium (MWVLW bzw. Mdl) haben sich daher darauf verständigt, gemeinsam den Kommunalen Klimapakt einzurichten. Grundlage hierfür ist die Gemeinsame Erklärung vom 29. November 2022 (Anlage 1).

3. Eckpunkte des Kommunalen Klimapakts

Der Kommunale Klimapakt besteht im Kern aus einem gegenseitigen Leistungsversprechen: Die beitretenden Kommunen forcieren ihr Engagement im Klimaschutz und bei der Anpassung an die Klimawandelfolgen und bekennen sich zu den Klimaschutzzielen des Landes. Im Gegenzug fördert und begleitet die Landesregierung die Kommunen bei der Umsetzung ihrer Maßnahmen mit konkreten und passgenauen Angeboten und Leistungen. Der Kommunale Klimapakt wurde zunächst für die Jahre 2023 und 2024 vereinbart, ist aber auf Dauer angelegt und soll 2024 für die Folgejahre mit allen Beteiligten fortgeschrieben werden.

4. Verstärktes Engagement im Rahmen des Kommunalen Klimapakts

Mit dem Beitritt zum Kommunalen Klimapakt ist die Selbstverpflichtung verbunden, unsere Aktivitäten sowohl im Klimaschutz als auch in der Anpassung an Klimawandelfolgen über das bisherige Arbeitshilfe Beratungs- und Beschlussvorlage für den Beitritt zum KKP 4 Maß hinaus zu verstärken. Hierzu benennt jede Kommune mit dem Beitritt bis zu fünf Ziele bzw. Maßnahmen, die sie zu diesem Zweck zu verfolgen bzw. in Angriff zu nehmen beabsichtigt. Für unsere Kommune kommen dazu folgende Beispiele in Betracht:

- Ausbau der Ladeinfrastruktur
- Forcierte schrittweise Realisierung von PV-Anlagen auf allen geeigneten kommunalen Dachflächen
- Kommunale Beteiligung an einem WEA- oder PV-Projekt im Stadt-/Gemeindegebiet
- Naturnahe, klimaresiliente Renaturierung
- Energetische Grundsanierung kommunaler Liegenschaften
- Geringinvestive Maßnahmen zur Reduzierung der Heizlasten (z. B. Heizungsoptimierung, Dichtigkeit von Türen und Fenstern u. ä.)
- Umstellung der Gebäudebeheizung / Warmwasserbereitung auf Erneuerbare Energien in einzelnen kommunalen Liegenschaften
- Forcierte Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED-Beleuchtung
- Vermeidung jeglichen Standby Verbrauchs durch schaltbare Steckerleisten und Zeitschaltuhren
- Systematische Prüfung auf Potentiale für kalte Nahwärmenetze in Rahmen einer Wärmeleitplanung; Mitverlegung zukunftsfähiger Infrastruktur bei Straßenbauvorhaben (z. B. Leitungen / Leerrohre für Nahwärmenetze)
- Umsetzung eines Projektes zur Anpassung an Klimawandelfolgen (z. B. Begrünung, Entsiegelung, Hitzeminderung, Starkregenvorsorge)

Diese Ziele bzw. Maßnahmen werden nach dem Beitritt im Zuge des exklusiv für die „KKPKommunen“ zur Verfügung stehenden Beratungsangebots nochmals im Einzelnen besprochen, dabei im jeweiligen kommunalen Kontext eingeordnet und priorisiert, je nach Bedarf auch modifiziert, revidiert oder ergänzt, um im Ergebnis ein Paket an wirksamen, effektiven und auch im Hinblick auf den finanziellen Aufwand effizienten Maßnahmen in die Umsetzung zu bringen und so einen bestmöglichen Beitrag zur zeitnahen Reduktion der Treibhausgasemissionen bzw. zur Anpassung an Klimawandelfolgen zu leisten. Das Ergebnis dieser Beratung wird im Nachgang nochmals in den kommunalen Gremien beraten und die dann noch erforderlichen Folgebeschlüsse gefasst.

Um diesen Beratungs- und Umsetzungsprozess optimal zu unterstützen, wird die Verwaltung entsprechende personelle Kapazitäten und organisatorische Ressourcen und Infrastruktur bereitstellen sowie in der Beitrittserklärung eine zentrale Ansprechperson in der Verwaltung benennen und deren Stellvertretung sicherstellen.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Beschluss zum KKP-Beitritt ist nicht mit unmittelbaren finanziellen Pflichten verbunden. Über die Umsetzung konkreter Projekte und Maßnahmen ist gesondert im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung zu beraten und zu entscheiden. Zur Finanzierung der vorgeschlagenen Maßnahmen stehen – neben originären Eigenmitteln – im Wesentlichen folgende Optionen zur Verfügung:

- a) Im Rahmen der Kommunalen Klima-Offensive wird das Land flankierend zum KKP über das Kommunale Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation (KIPKI) den Kommunen 2023 insgesamt 180 Mio. EUR zur Verfügung stellen. Davon entfallen auf die Gemeinde rd. 14,61 EUR pro Einwohner. Diese können und sollen im Einklang für die unter Nr. 4 genannten investiven Maßnahmen eingesetzt werden und entlasten insoweit den kommunalen Haushalt.
- b) Weitere maßgebliche Finanzierungsquellen sind daneben öffentliche Fördermittel aus den einschlägigen Förderprogrammen des Landes, des Bundes oder der EU. Eine möglichst weitgehende Ausnutzung dieser Fördermöglichkeiten ist zentraler Gegenstand und Zielsetzung des begleitenden Beratungsangebots aus dem KKP heraus.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt den Beitritt am Kommunalen Klimapakt. Damit verpflichtet sich das Gremium, seine Aktivitäten sowohl im Klimaschutz als auch in der Anpassung an Klimawandelfolgen zu verstärken und dabei ambitioniert vorzugehen. Es benennt dazu folgende Ziele und Maßnahmen und bringt diese in das weitere Verfahren ein:

- 1) Ausbau der Ladeinfrastruktur
- 2) Forcierte schrittweise Realisierung von PV-Anlagen auf geeigneten kommunalen Dachflächen
- 3) Umstellung der Gebäudebeheizung / Warmwasserbereitung auf Erneuerbare Energien in einzelnen kommunalen Liegenschaften
- 4) Geringinvestive Maßnahmen zur Reduzierung der Heizlasten (z. B. Heizungsoptimierung, Dichtigkeit von Türen und Fenstern u. ä.)
- 5) Forcierte Umstellung der Beleuchtung auf LED-Technik

Weiter sollen folgende Punkte mit aufgenommen werden:

- 1) _____
- 2) _____
- 3) _____

Auf dieser Basis wird die Verwaltung beauftragt,

- die vollständige Beitrittserklärung gemäß diesem Beschluss in der vorgegebenen Form zeitnah an das MKUEM abzugeben,
- zu prüfen, welche der über den KKP zur Verfügung stehenden Beratungsangebote in Anspruch genommen werden sollen und diese zeitnah und proaktiv anzufordern sowie
- entsprechende personelle Kapazitäten und organisatorische Ressourcen und Infrastruktur bereitzustellen, um den Beratungs- und Umsetzungsprozess optimal zu unterstützen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab- stimmung	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			z. K.	
Ortsgemeinderat Gierschnach	04.05.2023	Giersch/55 2/2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Ortsgemeinderat Gierschnach

TOP-Nr.: 7 Kommunales Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation
(Giersch/553/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Im Rahmen der Landesförderung „Kommunales Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation“ (KIPKI) sollen der Verbandsgemeinde Maifeld 726.110,04 EUR zur Verfügung gestellt werden. Der Verbandsgemeinderat hat im Dezember 2022 beschlossen, 50 % der Zuwendung an die Städte und Ortsgemeinden weiter zu reichen. Somit sollen den Gemeinden pro Einwohner rd. 14,61 EUR zur Verfügung gestellt werden.

Aufteilung in der VG Maifeld (Zuweisungsfaktor 14,61103595):

Einig	(143 EW)	2.089,38 EUR
Gappennach	(316 EW)	4.617,09 EUR
Gering	(415 EW)	6.063,58 EUR
Gierschnach	(274 EW)	4.003,42 EUR
Kalt	(457 EW)	6.677,24 EUR
Kerben	(496 EW)	7.247,07 EUR
Kollig	(567 EW)	8.284,46 EUR
Lonnig	(1.259 EW)	18.395,29 EUR
Mertloch	(1.380 EW)	20.163,23 EUR
Münstermaifeld	(3.432 EW)	50.145,08 EUR
Naunheim	(471 EW)	6.881,80 EUR
Ochtendung	(5.494 EW)	80.273,03 EUR
Pillig	(459 EW)	6.706,47 EUR
Polch	(6.939 EW)	101.385,98 EUR
Rüber	(889 EW)	12.989,21 EUR
Trimbs	(613 EW)	8.956,57 EUR
Welling	(915 EW)	13.369,10 EUR
Wierschem	(329 EW)	4.807,03 EUR
Verbandsgemeinde Maifeld	(24.848 EW)	363.055,01 EUR

Die Besonderheit an dem Förderprogramm ist, dass kein kommunaler Eigenanteil erbracht werden muss, sodass 100 % der Zuwendung in Maßnahmen fließen können. Fördermittel aus Gemeinden, die bis zum 01.06.2023 keine Maßnahmen nennen, werden umverteilt. Die Fertigstellung (inkl. Abrechnung) der Maßnahmen muss bis spätestens 31.05.2026 erfolgen.

Die Auszahlung der Fördermittel soll im Herbst / Winter 2023 erfolgen.

Die Verwendung der Fördermittel soll so erfolgen, dass die Kosten der Maßnahme mindestens geringfügig über der Zuwendungssumme liegen, um Rückforderungen zu verhindern.

Beispiele für förderfähige Maßnahmen sind aus der beigefügten „Positivliste“ zu entnehmen.

Beispiele (diese können im Einklang mit dem KKP stehen):

- 1) Errichtung einer Ladesäule für E-Autos
- 2) Errichtung einer PV-Anlage (oder mehrerer)
- 3) Erneuerung der Heizungsanlage (unter Ausschluss fossiler Energieträgern)
- 4) Geringinvestive Maßnahmen zur Reduzierung der Heizlasten (z. B. Heizungsoptimierung, Dichtigkeit von Türen und Fenstern u. ä.)
- 5) Umrüstung der Beleuchtung auf LED-Technik (Straßenbeleuchtung / Liegenschaft)

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt, unter Vorbehalt der Bewilligung der Zuwendung, die folgende(n) Maßnahme(n) anzustoßen:

Das Gremium wird über die Bewilligung informiert. Die weitere Vorgehensweise wird im Gremium beraten.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Ortsgemeinderat Gierschnach	04.05.2023	Giersch/553/2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Ortsgemeinderat Gierschnach

TOP-Nr.: 9 Mitteilungen und Beantwortung von evtl. schriftlichen Anfragen
(Giersch/558/2023)

öffentlicher Teil

Folgende Mitteilungen wurden gegeben:

[illegible]